

# Bekanntmachung

## des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern

München, 16. August 2024

### **Feststellung der Anzahl möglicher Zulassungen bzw. der Quotenplätze sowie Feststellung über das Erreichen der Maximalquote innerhalb der Arztgruppe der Fachinternisten (Quotenregelungen)**

Der Landesausschuss fasste am 02.08.2024 folgenden

#### Beschluss:

- I. Für die nachfolgend genannten Planungsbereiche ergibt sich bei der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten für die Fachärzte für Innere Medizin und Rheumatologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie (Rheumatologen) aufgrund der Quotenregelung nach §§ 13 Absatz 6 Nr. 1 sowie 26 Abs. 1 2. Halbsatz Bedarfsplanungs-Richtlinie folgende Anzahl an Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätzen, bis der Mindestversorgungsanteil von 8 % der regionalen Verhältniszahl der fachärztlich tätigen Internisten überschritten ist. Eine entsprechend höhere Anzahl an Zulassungsmöglichkeiten entsteht, soweit Zulassungen nur für reduzierte Versorgungsaufträge erteilt werden.

Der Beschluss beruht auf dem am 19.07.2024 erhobenen Datenstand zum Stichtag 02.08.2024. Soweit zwischen der Datenerhebung und dem Eintritt der Wirksamkeit des Beschlusses – beispielsweise durch Entscheidungen der Zulassungsgremien oder der Gerichte – Veränderungen des Arztstandes eintreten, deren Berücksichtigung zu einer Verminderung der Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätze im betreffenden Planungsbereich geführt hätte, sind diese von den im Beschluss ausgewiesenen Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätzen in Abzug zu bringen.

<b>Planungsbereich (Raumordnungsregion)</b>	<b>verbleibende freie Sitze</b>
Westmittelfranken	1,5
Main-Rhön	1,0
Oberpfalz-Nord	1,0
Landshut	0,5
Donau-Ilser (BY)	2,0

- II. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

Über die Beendigung von Zulassungs- und Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 SGB V entscheidet der Zulassungsausschuss vorrangig vor Anträgen auf (Neu-)Zulassung, und zwar in der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung oder der Anstellung.

- III. Zulassungsanträge, die mit sämtlichen hierfür gemäß § 18 Ärzte-ZV und § 58 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Zulassungsausschuss eingereicht wurden bzw. noch werden, können berücksichtigt werden, sofern zum Zeitpunkt ihres Eingangs beim Zulassungsausschuss noch Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätze gemäß den Festlegungen unter der Ziffer I. bestehen. Hierzu sind die Hinweise am Ende des Beschlusses zu beachten. Es wird empfohlen, sich hinsichtlich des aktuellen Sachstands mit den jeweiligen Zulassungsausschüssen in Verbindung zu setzen.
- IV. Für die nachfolgend genannten Planungsbereiche wird festgestellt, wie viele Quotenplätze bis zur Erreichung der Maximalquoten nach § 13 Abs. 6 Nr. 2 bis Nr. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie bei
- Fachärzten für Innere Medizin und Kardiologie sowie Fachärzten für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie (Kardiologen),
  - Fachärzten für Innere Medizin und Gastroenterologie sowie Fachärzten für Innere Medizin mit Schwerpunkt Gastroenterologie (Gastroenterologen),
  - Fachärzten für Innere Medizin und Pneumologie sowie Fachärzten für Innere Medizin mit Schwerpunkt Pneumologie sowie Fachärzten für Lungen- und Bronchialheilkunde sowie Fachärzten für Innere Medizin mit Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde (Pneumologen) und

**Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern**

- Fachärzten für Innere Medizin und Nephrologie sowie Fachärzten für Innere Medizin mit Schwerpunkt Nephrologie (Nephrologen)

-

bestehen. Diese Quotenplätze stellen **keine zusätzlichen Zulassungsmöglichkeiten** dar. Sie ermöglichen den jeweiligen Fachinternisten lediglich, im betreffenden Planungsbereich im Nachbesetzungsverfahren eine Nachfolgezulassung für Fachinternisten mit einer abweichenden Schwerpunktkompetenz zu erhalten. Es ergibt sich jeweils eine entsprechend höhere Anzahl an Quotenplätzen, soweit Zulassungen nur für reduzierte Versorgungsaufträge erteilt werden. Der Beschluss beruht auf dem am 19.07.2024 erhobenen Datenstand zum Stichtag 02.08.2024. Die zwischen der Datenerhebung und der Wirksamkeit des Beschlusses ergehenden Entscheidungen der Zulassungsgremien über Nachfolgezulassungen oder der Gerichte sind in Abzug zu bringen.

<b>Planungsbereich</b> (Raumordnungsregion)	<b>Kardiologen</b>	<b>Gastro- enterologen</b>	<b>Pneumo- logen</b>	<b>Nephrologen</b>
München	0,0	0,0	0,0	13,5
Ingolstadt	0,0	0,0	1,0	0,0
Oberland	0,0	0,0	2,0	0,0
Südostoberbayern	0,0	0,0	4,5	6,0
Oberfranken-Ost	0,0	1,0	0,0	1,5
Oberfranken-West	0,0	0,0	0,0	11,0
Industrieregion Mittelfranken	0,0	0,0	0,0	3,0
Westmittelfranken	2,0	1,0	2,0	1,0
Bayerischer Untermain	1,0	0,5	2,0	3,0
Main-Rhön	0,0	0,0	0,0	1,5
Würzburg	0,0	0,0	0,0	1,0
Oberpfalz-Nord	0,0	2,5	2,5	3,5
Regensburg	0,0	0,0	1,5	11,0
Donau-Wald	0,0	3,0	4,0	9,0
Landshut	2,0	4,0	3,0	1,0
Allgäu	0,0	0,0	0,0	0,0
Augsburg	0,0	0,0	0,0	10,0
Donau-Iller (BY)	0,5	0,0	2,0	2,0

- V. Die unter Ziffern I. bis IV. getroffenen Festlegungen gelten für die Genehmigung der Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum entsprechend.

### **G r ü n d e :**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Bayern stellt gemäß § 101 Absatz 1 Satz 8 SGB V i. V. m. § 13 Abs. 6 Nr. 1 und § 25a der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Fassung vom 20.12.2012, zuletzt geändert am 16.03.2023, veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 02.06.2023 B2 und in Kraft getreten am 03.06.2023, fest, in welchem Umfang Rheumatologen zugelassen werden können, wenn der Versorgungsanteil von 8 % der regionalen Verhältniszahl der fachärztlich tätigen Internisten nicht ausgeschöpft ist.

Eine Bewerbungsfrist wird festgelegt bei neuen Zulassungsmöglichkeiten aufgrund der Quote in gesperrten Planungsbereichen sowie bei Quotenplätzen in partiell entsperrten Planungsbereichen, in denen aktuell Zulassungsbeschränkungen aufgehoben wurden und für die daher allgemein eine Bewerbungsfrist für die Arztgruppe der Fachinternisten gilt.

Keine Bewerbungsfrist wird festgelegt, wenn in bislang bereits gesperrten Planungsbereichen weiterhin Zulassungsmöglichkeiten aufgrund der Quote ausgewiesen wurden sowie bei Quotenplätzen in partiell entsperrten Planungsbereichen, die bereits in einer früheren Beschlussfassung des Landesausschusses entsperrt wurden und für die daher keine allgemeine Bewerbungsfrist für die Arztgruppe der Fachinternisten gilt.

Des Weiteren stellt der Landesausschuss gemäß § 101 Absatz 1 Satz 8 SGB V i. V. m. § 13 Abs. 6 Nr. 2 bis 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie fest, bei wieviel Zulassungsmöglichkeiten bzw. Möglichkeiten der Anstellungsgenehmigung in den jeweiligen Planungsbereichen ein Versorgungsanteil in Höhe von

- 33 % der regionalen Verhältniszahl der Fachinternisten von den Kardiologen,
- 19 % der regionalen Verhältniszahl der Fachinternisten von den Gastroenterologen,
- 18 % der regionalen Verhältniszahl der Fachinternisten von den Pneumologen und
- 25 % der regionalen Verhältniszahl der Fachinternisten von den Nephrologen

erreicht wird und damit die jeweilige Maximalquote ausgeschöpft ist.

Die Feststellungen wurden auf der Grundlage der Mitteilungen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns nach § 10 i. V. m. § 13 Absatz 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie getroffen und beruhen auf dem am 19.07.2024 erhobenen Datenstand zum Stichtag 02.08.2024. Allerdings ist es möglich, dass zwischen der Datenerhebung und dem Eintritt der Wirksamkeit des Beschlusses durch weitere Entscheidungen der Zulassungsgremien oder der Gerichte Veränderungen des Arztstandes eintreten, deren Berücksichtigung zu einer Verminderung der Quotenplätze im betreffenden Planungsbereich geführt hätte. Diese Zulassungen sind von den in der Spalte „verbleibende freie Sitze“ genannten Quotenplätzen abzuziehen. Von den in der Tabelle unter Ziffer IV. aufgeführten verbleibenden Quotenplätzen für Kardiologen, Gastroenterologen, Pneumologen und Nephrologen

sind weitere Entscheidungen der Zulassungsgremien über Nachfolgezulassungen oder der Gerichte in Abzug zu bringen.

Für Genehmigungen zur Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum gilt dies jeweils entsprechend.

Die Entscheidungsvorgaben für die Zulassungsausschüsse unter Ziffer II. beruhen auf §§ 25a Satz 2, 26 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz i. V. m. § 26 Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Die Bewerbungsfrist und die weiteren Vorgaben für die Bewerbung nach Ziffer III. beruhen auf §§ 25a Satz 2, 26 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz i. V. m. § 26 Absatz 4 Nr. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie auf § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV).

Ordnet der Landesausschuss Zulassungsbeschränkungen wegen Überversorgung an, stellt er gleichzeitig Zulassungsmöglichkeiten aufgrund der Quote fest. Für diese Zulassungsmöglichkeiten gilt gemäß § 25a Satz 2 i. V. m. § 26 Absatz 4 Nr. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie eine Bewerbungsfrist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Zulassungsbeschränkungen erstmalig angeordnet wurden.

Im Hinblick auf eine verfassungsrechtlich abgeleitete angemessene Verfahrensgestaltung besteht nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Verpflichtung, vor einer Entscheidung über Zulassungsanträge in einem bisher gesperrten Planungsbereich alle potenziellen Bewerber in gleichmäßiger Weise und so rechtzeitig über die Zulassungsmöglichkeiten in Kenntnis zu setzen, dass die Bewerber in der Lage sind, ihr Niederlassungsvorhaben zu konkretisieren und einen vollständigen Zulassungsantrag vorzulegen. Sie müssen daher, bevor eine Auswahlentscheidung getroffen wird, eine reelle Chance haben, die jetzt erst sinnvollen Vorbereitungsmaßnahmen einzuleiten und ihren Zulassungsantrag nach § 18 Ärzte-ZV entsprechend zu gestalten. Zu einem geordneten Auswahlverfahren für eine exklusiv zu vergebende Position gehört, dass für alle potenziellen Bewerber dieselbe von vornherein in der Ausschreibung bekannt gegebene Frist zur Verfügung steht, um sich zu bewerben und die hierfür erforderlichen Unterlagen beizubringen (grundlegend BSG vom 23.02.2005, Az.: B 6 KA 81/03 R, Rn. 29ff.).

Die Anordnung unter Ziffer V., dass die Regelungen unter Ziffern I. bis IV. für die Genehmigung der Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum entsprechend gelten, beruht auf § 26 Absatz 1 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.

**Hinweise:**

Der Zulassungsantrag muss schriftlich gestellt werden. In dem Antrag ist anzugeben, für welchen Vertragsarztsitz (konkrete Adresse mit Ort, Straße und Hausnummer) und unter welcher Arztbezeichnung die Zulassung beantragt wird. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Auszug aus dem Arztregister, aus dem der Tag der Approbation, der Tag der Eintragung in das Arztregister und gegebenenfalls der Tag der Anerkennung des Rechts zum Führen einer bestimmten Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung hervorgehen müssen,
- b) Bescheinigungen über die seit der Approbation ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten,
- c) gegebenenfalls eine Erklärung nach § 19a Absatz 2 Satz 1 Ärzte-ZV, mit der der aus der Zulassung folgende Versorgungsauftrag auf die Hälfte oder drei Viertel beschränkt wird,
- d) ein Lebenslauf,
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- f) Bescheinigungen der Kassenärztlichen Vereinigungen, in deren Bereich der Arzt bisher niedergelassen oder zur vertragsärztlichen Tätigkeit zugelassen war, aus denen sich Ort und Dauer der bisherigen Niederlassung oder Zulassung und der Grund einer etwaigen Beendigung ergeben,
- g) eine Erklärung über im Zeitpunkt der Antragstellung bestehende Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse unter Angabe des frühestmöglichen Endes des Beschäftigungsverhältnisses,
- h) eine Erklärung des Arztes, ob er drogen- oder alkoholabhängig ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen ist, ob er sich innerhalb der letzten fünf Jahre einer Entziehungskur wegen Drogen- oder Alkoholabhängigkeit unterzogen hat und dass gesetzliche Hinderungsgründe der Ausübung des ärztlichen Berufs nicht entgegenstehen,
- i) eine Versicherungsbescheinigung nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, aus der sich das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes ergibt.

An Stelle von Urschriften können amtlich beglaubigte Abschriften beigefügt werden. Können die in Buchstabe b) und/oder in Buchstabe f) bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, so ist der nachzuweisende Sachverhalt glaubhaft zu machen.

Für Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung eines angestellten Arztes gelten die Buchstaben d) bis h) entsprechend (§32b Absatz 2 Satz 2 Ärzte-ZV). Des Weiteren ist nach § 58 Absatz 1 Nr. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie der schriftliche Arbeitsvertrag unter Angabe der Arbeitszeiten und des Anstellungsortes vorzulegen.

München, den 2. August 2024

Dr. iur. Gerhard Knorr  
Vorsitzender des Landesausschusses der Ärzte  
und Krankenkassen in Bayern

Dr. Christian Pfeiffer  
Vertreter der Ärzte

Dr. Irmgard Stippler  
Vertreterin der Krankenkassen

**Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger**

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 33/2024 vom 16.08.2024 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.